

Drey und Zwanzigster Titel
Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten

Begriff u. allgemeine Grundsätze.

- §. 1. Die Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinne ist die Befugniß, Andere im Gebrauche ihrer Freyheit zu handeln, zum Vortheile des Berechtigten einzuschränken.
- §. 2. Hier aber wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen.
- §. 3. Dergleichen Zwangsgerechtigkeit kann sowohl gewissen physischen oder moralischen Personen zukommen, als mit dem Besitze eines gewissen Grundstücks verbunden seyn.
- §. 4. In so fern diese Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Classen derselben zusteht, heißt sie ein Bannrecht.
- §. 5. Was von Rechten auf fremdes Eigenthum verordnet ist, gilt auch in der Regel von dem Rechte zur Einschränkung fremder Handlungen. (Tit. XIX.)
- §. 6. Wie der Besitz solcher Rechte erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. VII §. 86. 87.)
- §. 7. Daraus allein, daß sich jemand, auch seit undenklichen Zeiten, der Freyheit, welche Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, kann deren Verlust nicht gefolgert werden.
- §. 8. Wenn jemand eine Befugniß, die ihm ausschließungsweise zukommt, einem Andern auszuüben gestattet: so folgt daraus noch nicht, daß er sich der Mitausübung dieser Befugniß begeben, noch auch, daß er dem Begünstigten das damit verbundene Zwangsrecht gegen Andere übertragen habe.
- §. 9. Hat jedoch der Begünstigte die Ausübung einer solchen Befugniß durch einen lästigen Vertrag erworben: so gilt die Vermuthung, daß der Concedent sich, zwar nicht der eignen Mitausübung, wohl aber des Rechts, einem Dritten eben dergleichen Concession zu ertheilen, begeben habe.
- §. 10. Hat jemand die Nutzung der Sache, auf welcher eine Zwangsgerechtigkeit haftet, einem Andern ohne Vorbehalt eingeräumt: so muß er sich, so lange diese Nutzung dauert, aller Mitausübung des Rechts, durch sich selbst, und durch Andere, enthalten.
- §. 11. Daraus, daß der Staat, zur Unterstützung einer gewissen Handlung oder Fabrike, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünstigten, andre Landeseinwohner von gleichen Handels- oder Fabriken-Unternehmungen auszuschließen.
- §. 12. Bey Banngerechtigkeiten, welche dem Berechtigten auf einen gewissen Distrikt vom Staate verliehen sind, gilt die Vermuthung, daß sie dem Berechtigten gegen alle Einwohner des Distrikts, ohne Unterschied des Standes, oder der Gerichtsbarkeit, welcher sie unterworfen sind, zukomme.
- §. 13. Ausnahmen in Ansehung gewisser Stände oder Classen von Einwohnern, bestimmen die Provinzialgesetze.
- §. 14. Die Zwangsgerechtigkeit an sich, enthält noch nicht die Befugniß, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigne Zubereitung ihrer Bedürfnisse zu untersagen.
- §. 15. Kann der Zwangsberechtigte den Bedürfnissen des Verpflichteten keine Gnüge leisten: so muß er sich gefallen lassen, daß letzterer sich seine Nothdurft auf andere Weise verschaffe.
- §. 16. Doch muß der Verpflichtete, ehe er sich dieser Befugniß bedient, dem Berechtigten die

Nothwendigkeit seines Bedürfnisses gehörig anzeigen.

§. 17. Wenn der Berechtigte seine Befugniß zur Bedrückung des Verpflichteten mißbraucht: so kann er derselben, nach vorhergegangner Warnung, durch Urtheil und Recht verlustig erklärt werden.

§. 18. Haben mehrere an, dem gemäßbrauchten Rechte Antheil: so trifft diese Strafe nur denjenigen, welcher sich des Mißbrauchs schuldig gemacht hat.

§. 19. Haben die mehrern Mitberechtigten die Zwangsgerechtigkeit gemeinschaftlich ausgeübt: so muß der Mißbraucher sich der Mitausübung für die Zukunft enthalten.

§. 20. Hatten sie sich aber in die Ausübung des Rechts getheilt: so werden diejenigen verpflichteten Personen, welche zum Antheile des Mißbrauchers bisher gehörten, von der Zwangsgerechtigkeit frey.

§. 21. Haftete die Zwangsgerechtigkeit auf einem Grundstücke, welches nicht zum freyen Eigenthume des Mißbrauchers gehörte: so ruht die Ausübung der Zwangsgerechtigkeit nur so lange, als das Besitzrecht des Mißbrauchers dauert.

§. 22. Auch Zwangs- und Banngerechtigkeiten können mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen. (Tit. VII. §. 128. Tit. IX. §. 543. 544. 578.)

I. Von dem Mühlenzwange.

§. 23. Wie die Mühlengerechtigkeit erworben werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XV. Abschn. V.)

§. 24. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die Befugniß, Andre zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen müssen.

§. 25. Doch ist in der Regel jede Dorfgemeine sich zu der Mühle desselben Dorfs zu halten schuldig.

§. 26. Sind bey einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden: so haben die Einwohner desselben die Wahl, zu welcher derselben sie sich halten wollen.

§. 27. Doch müssen sie, wenn nur eine davon der Gutsherrschaft gehört, in der Regel dieser vor den übrigen den Vorzug geben.

§. 28. Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrschaft stehen, und diese mehrere Mühlen habe, so sind die Einwohner eines jeden Dorfs an ihre Dorfmühle nicht gebunden, sondern können auch einer andern Mühle derselben Gutsherrschaft sich bedienen.

§. 29. Dagegen kann eine Gutsherrschaft, welche mehrere Mühlen hat, der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derselben, ein jeder Wirth im Dorfe sich halten solle.

§. 30. Alle diese Vorschriften (§. 26-29.) finden jedoch nur in so fern statt, als einem oder dem andern Mühlenbesitzer nicht eine wirkliche Zwangsgerechtigkeit beygelegt ist.

§. 31. In so fern nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen auch Eximirte dem eigentlichen Mühlenzwange unterworfen sind, in so fern müssen diejenigen, die in einem Dorfe leben, sich auch den vorbesohriebenen Gutsherrschaftlichen Rechten unterwerfen.

Befugniß und Obliegenheiten des Inhabers einer Zwangsmühle.

§. 32. Der Inhaber einer Zwangsmühle ist befugt, das Getreyde von seinen Zwangsmahlgästen durch sein Gespann abholen zu lassen, und wieder zurück zu liefern, ohne daß die Obrigkeit oder andre Müller des Orts ihn daran hindern dürfen.

§. 33. Er ist aber dazu nur in so fern schuldig, als er diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen hat; oder ihm in dem Anschlage seiner Erbpachtmühle die Kosten zur Unterhaltung des Gespanns in Abzug gebracht sind.

§. 34. Der Inhaber einer Zwangsmühle ist schuldig, die Zwangspflichtigen gehörig zu fördern.

§. 35. Die Mahlgäste müssen nach der Ordnung, wie sie sich melden, jedoch die Zwangspflichtigen, und unter diesen die Bäcker zuerst, vor den bloß freywilligen Mahlgästen, abgefertigt werden.

§. 36. Länger als Drey Tage ist ein Zwangspflichtiger auf die Abfertigung zu warten nicht schuldig.

Fälle, wenn Zwangsmahlgaste zum Ausmahlen berechtigt sind.

§. 37. Kann der Müller die Mahlpflichtigen binnen dieser Zeit nicht abfertigen: so muß er ihnen eine schriftliche Erlaubniß, anderwärts zu mahlen, ertheilen.

§. 38. Ohne dergleichen Erlaubnißschein darf kein Müller fremde zwangspflichtige Mahlgäste annehmen.

§. 39. Verweigert der Müller den Erlaubnisschein, so sind die Dorfgerichte des Orts schuldig, dem Mahlgast ein Attest, daß er die vorgeschriebene Zeit hindurch auf seine Förderung vergeblich gewartet habe, auf Kosten des Müllers auszustellen.

§. 40. Können die Mahlpflichtigen, wegen Krieges-, Räuber-, Wasser- oder anderer Gefahr, das Getreyde nicht sicher zur Zwangsmühle bringen: so sind sie, auch ohne Erlaubnißschein, anderwärts zu mahlen berechtigt.

Rechtliche Folgen des untüchtigen Mahlens.

§. 41. Wegen untüchtigen Mahlens muß der Mühlenberechtigte verhältnißmäßig bestraft, oder nach bewandten Umständen seines Zwangsrechts, in der §. 17-21. näher bestimmten Art, verlustig erklärt werden.

§. 42. Ist die Strafe in besondern Mühlenordnungen nicht näher bestimmt: so ist dieselbe das erste mal auf den einfachen; das zweyte auf den doppelten; und das drittemal auf den vierfachen Betrag des verursachten Schadens festzusetzen; im fernern Wiederholungsfalle aber auf den Verlust des Rechts zu bestimmen.

§. 43. Ist der Müller, welcher sich solchergestalt den Verlust seines Rechts zugezogen hat, ein Erbpacht- oder Erbzins-Besitzer: so ist der Erbzinsherr oder Erbverpächter befugt, ihn zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpacht-Gerechtigkeit, allenfalls durch gerichtliche Subhastation, anzuhalten.

§. 44. Ist er nur Zeitpächter: so hat der Verpächter das Recht, ihn der Pacht noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit zu entsetzen.

§. 45. Was vorstehend vom untüchtigen Mahlen verordnet ist, findet auch statt, wenn der Müller die Mahlpflichtigen betrügt, oder auf gesetzwidrige Art belästigt.

§. 46. Insonderheit auch alsdann, wenn er sich einer Uebertretung der von der Landes-Polizeybehörde vorgeschriebenen Sätze und Taxen schuldig macht.

Strafe der Mahlgäste, welche unbefugter Weise ausmahlen.

§. 47. Der Mahlpflichtige, welcher unbefugter Weise ausmahlt, muß dem Berechtigten den dadurch entzogenen Lohn, es sey an Gelde oder Getreyde, ersetzen.

§. 48. Außerdem verfällt er in eine verhältnißmäßige Geldstrafe, deren nähere Bestimmung den Provinzialgesetzen und Mühlenordnungen vorbehalten bleibt.

§. 49. Wo diese nichts vorschreiben, da muß die Strafe auf den Betrag desjenigen, was nach §. 47. dem Berechtigten zu ersetzen ist, bestimmt werden.

§. 50. Auch der Müller, welcher unbefugter Weise fremde Zwangspflichtige Mahlgäste annimmt, hat eine nach gleichen Grundsätzen zu bestimmende Strafe verwirkt.

§. 51. Der Mühlenberechtigte, welcher sein Zwangsrecht einem Andern abgetreten, oder zum völligen Gebrauche überlassen hat, ist selbst innerhalb des Mühlenbezirks für mahlpflichtig zu achten.

§. 52. Das Mühlenzwangsrecht kann auf eine andere Mühle weder für beständig, noch auf eine Zeitlang übertragen werden, sobald daraus den Mahlpflichtigen irgend eine mehrere Belästigung erwachsen würde.

II. Brau- u. Schenkgerechtigkeit, Ausschank und Krugverlag.

§. 53. Die Braugerechtigkeit ist die Befugniß, Bier zum Verkaufe zu verfertigen.

§. 54. Die Schenkerechtigkeit begreift das Recht, Getränke sowohl in Fässern, als in kleineren Quantitäten zu verkaufen, unter sich.

§. 55. Der Ausschank oder die Krugnahrung enthält nur die Befugniß, Getränke in Gläsern, Flaschen, oder andern kleinem Quantitäten zu verkaufen.

§. 56. Der Krugverlag besteht in der Befugniß, eine gewisse Schenkstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen.

§. 57. Weder die Brau- noch Schenkerechtigkeit begreifen an sich ein Zwangsrecht unter sich.

§. 58. Dagegen enthält der Krugverlag die Befugniß, dem Inhaber der Schenkstätte zu untersagen, daß er das auszuschenkende Getränke nirgend anders hernehmen dürfe.

§. 59. Wem in einem gewissen Bezirke die Braugerechtigkeit ausschenkend zukommt, der ist nicht nur alles Brauen innerhalb dieses Bezirks, sondern auch das Einbringen des außerhalb dieses Bezirks gebraueten Bieres, zu untersagen berechtigt.

§. 60. Ausländische Biere, deren Einbringung überhaupt der Staat nicht verboten hat, können auch im Braubezirke, jedoch bloß zur eignen Comsumtion des Einbringers, eingeführt werden.

Von der Kesselbrauerey und dem Haustrunke.

§. 61. Daß die Einwohner eines dem Zwangs-Braurechte unterworfenen Bezirks zum Haustrunke oder zur Kesselbrauerey berechtigt sind, wird in der Regel nicht vermuthet.

§. 62. Wo die Kesselbrauerey statt findet, da enthält sie nur die Befugniß, sich das benöthigte Getränke selbst zu verfertigen.

§. 63. Ob unter dem Rechte des Haustrunks die Befugniß, sich sein Getränke auch auf andre selbst beliebige Art anzuschaffen, begriffen sey, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 64. Eben daselbst wird festgesetzt: welchen in einem Braubezirke sich befindenden Einwohnern die Kesselbrauerey, oder das Recht des Haustrunks zukomme; auch in welcher Art, und zu welchen Zeiten diese Befugnisse ausgeübt werden können.

Verhältnisse obiger Gerechtigkeiten, in so fern sie Zwangsrechte sind.

§. 65. Die jemanden auch ausschließend zukommende Braugerechtigkeit begreift die Befugniß, der Anlegung neuer Schenkstätte in dem Bezirke, und der Verlegung alter zu widersprechen, noch nicht unter sich.

§. 66. Wer aber eine ausschließende Schenkerechtigkeit hat, der kann nicht nur der Anlegung neuer Schenkstätte in seinem Bezirke, sondern auch der Verlegung alter, welche zwar außerhalb des Bezirks liegen, aber zu seinem offenbaren Schaden an einem andern Orte in- oder außerhalb des Bezirks errichtet werden sollen, widersprechen.

§. 67. Ein gleiches Recht des Widerspruchs kommt, wo mehrere Mitberechtigte in einem Bezirke zur Ausübung der ausschließenden Schenkerechtigkeit angesetzt sind, jedem

derselben gegen die von einem seiner Mitberechtigten vorzunehmende Verlegung seiner Schenkstätte zu.

§. 68. Wer die auf seine eigne Consumption nicht eingeschränkte Braugerechtigkeit hat, dem kommt in der Regel auch das Recht zu, sein Bier zu verschenken und faßweise zu verkaufen.

§. 69. Dagegen folgt aus dem Schenkrechte noch keine Braugerechtigkeit.

§. 70. Wenn in einem Bezirke dem Einen die Brau- und dem Andern die Schenkerechtigkeit ausschließungsweise zukommt: so ist ersterer auch in seinem Brauhause zu schenken nicht befugt.

§. 71. Daraus, daß der Brau- oder Schenkberechtigte einem Andern den Ausschank verliehen hat, folgt noch nicht, daß er sich der Mitausübung desselben begeben habe.

§. 72. Hat aber der zum Ausschank Berechtigte sein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben: so ist im zweifelhaften Falle anzunehmen, daß der Verleihende dieses Recht auch Andern mitzutheilen nicht befugt sey.

§. 73. Aus der Braugerechtigkeit folgt in der Regel die Befugniß, ein eignes Brau-, Malz- und Darrhaus zu haben.

§. 74. Ist aber an einem Orte ein gemeinschaftliches Brauhaus vorhanden, so gilt die Vermuthung, daß alle Brauberechtigten daselbst sich dessen zu bedienen verbunden sind.

§. 75. Wer das ausschließende Recht hat, einen gewissen Bezirk mit Getränke zu verlegen, muß dafür sorgen, daß selbiges in gehöriger Güte und Menge bequem zu haben sey.

§. 76. Handelt er dieser seiner Schuldigkeit nicht gemäß: so muß er dazu durch, den Umständen angemessene, Polizeystrafen angehalten werden.

§. 77. Auch muß, sobald der Brauberechtigte schlechtes und untaugliches Bier verfertigt, den Zwangsverpflichteten von den Gerichten des Orts, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß, sich ihr Getränke anderwärts her anzuschaffen, unweigerlich ertheilt werden.

§. 78. Diese Erlaubniß dauert so lange, bis der Berechtigte nachgewiesen hat, daß er nunmehr wiederum taugliches Getränke verfertige.

§. 79. Wenn derjenige, der durch das Verfertigen schlechten Getränks zu einer solchen gerichtlichen Verfügung mehr als einmal Anlaß gegeben hat, die Braugerechtigkeit in Erbzins, Erb- oder Zeitpacht besitzt: so finden die Vorschriften §. 43. 44. Anwendung.

§. 80. Kein Brau- oder Schenkberechtigter ist befugt, sein Getränke in einem fremden Bezirke, welcher dem ausschließenden Rechte eines Dritten unterworfen ist, verfahren, oder herumtragen zu lassen.

§. 81. Thut er dieses: so verfällt er in die durch Landes- Polizey- und Accisegesetze bestimmten Strafen.

§. 82. Wo es an einer nähern Bestimmung ermangelt, ist die Strafe auf die Confiscation des Getränkes, oder dessen Werths, festzusetzen.

§. 83. Dagegen kann dem Brau- oder Schenkberechtigten nicht gewehrt werden, auch fremden Zwangspflichtigen, außerhalb ihres Bezirks, in seiner eignen Schenkstätte, Getränke, so sie daselbst verzehren wollen, abzulassen.

§. 84. Wissentlich aber darf er dergleichen fremden Zwangspflichtigen, Getränke zum Einbringen in ihren Bannbezirk, nicht verabfolgen.

§. 85. Hat er es gethan: so hat er die nach §. 81. 82. zu bestimmenden Strafen verwirkt.

§. 86. Wo städtische Braugerechtigkeiten auf gewissen Grundstücken haften, da können selbige ohne diese Grundstücke nicht veräußert werden.

§. 87. Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechts, von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, einem Dritten übertragen.

§. 88. Wer bloß zum Ausschanke berechtigt ist, hat deswegen noch nicht die Befugniß, das Getränke Faßweise zu verkaufen.

§. 89. Die Schenkgerechtigkeit gegen die Person des Verpflichteten kann nur innerhalb des angewiesenen Bezirks ausgeübt werden.

III. Von der Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit.

§. 90. Was von der Braugerechtigkeit, und den übrigen sich darauf beziehenden Rechten verordnet ist, gilt auch von der Befugniß, Branntwein zu brennen.

§. 91. Die Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit, auch wenn sie jemanden ausschließend zukommt, begreift kein ausschließendes Recht zur Verfertigung künstlicher abgezogner Wasser, oder andrer geistigen Getränke unter sich.

§. 92. Wer jedoch der Zwangsgerechtigkeit unterworfen ist, darf dergleichen Getränke nur zu seinem eignen Gebrauche verfertigen; und muß den dazu erforderlichen Branntwein von dem Berechtigten nehmen.

Befugnisse des zur Kesselbrauerey oder zum Haustrunke Berechtigten.

§. 93. Wer zur Kesselbrauerey oder zum Haustrunke berechtigt ist, kann sich dieser Befugniß, in so fern ihm keine besondere Einschränkungen in Ansehung der Zeit, der Art, oder der Quantität gemacht sind, für sich, und die in seinem Hause lebenden Kinder, auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen bedienen.

§. 94. Weder der zur Kesselbrauerey, noch der zum Haustrunke Berechtigte, darf das von ihm verfertigte Getränke seinen Arbeitern an Zahlungsstatt geben.

§. 95. Seinem Gesinde und Lohnarbeitern dergleichen Getränke, neben dem Lohne, unentgeltlich zu reichen, steht einem jeden frey.